



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VII. Die Interessenten bey der Hessen-Casselschen Satisfaction erklären sich näher: Einige Evangelische gehen mit den Kayserlichen die Casselschen Postulata durch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Mart. Graff zu Ostfriesland hätten noch wohl das Vermögen, daß sie in der Zahlung concurriren könnten: Aber dem Grafen-Stand in der Wetterau, werde es unbillig und unmöglich fallen, denn eßliche ihres Mittels fast nicht das Brod auf der Tassel, aus ihren Graffschafften und Landen haben könnten. Er allein, habe sich wegen seiner Graffschafft bey Ihr. Fürstlichen Gnaden zu Cassel von der Contribution los gemacht, und sey also nicht interessirt.

Spätem Abends stießen selbige den Altenburgischen Gesandten zur Antwort wissen, man habe befunden, daß Sr. Chur-

fürstliche Gnaden zu Brandenburg nicht gnugfam gesichert seyn möchte, wann man die Zahlung der 600000. Rthlr. auf diejenigen Ständerichte, welche Hessen-Cassel de presenti contribuirten; Sintemahl Ihre Fürstliche Gnaden zu Cassel so fern von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht keine Contribution begehre, wann Sie auch denen Kayserlichen Völkern nichts reiche: Nun gestunden Sie zwar den Kayserlichen nichts, gleichwohl verfare Chur-Eöln mit Repressalien und Arresten, um Contributionen von den Unterthanen zu erzwingen. Welchem Beginnen auf solche masse auch Chur-Brandenburg be-
gegne.

1648. Mart.

§. VII.

Die Interes-
senten bey der
Hessen-Cassel-
schen Satisfac-
tion erklä-
ren sich näher.

Die Altenburgische Gesandten suchten nun, bey den Schwedischen, Chur-Bayerischen und anderwärts, den Casselischen Satisfactions-Punct also zu präpariren, damit solcher bey der ersten ordentlichen Conferenz zur völligen Richtigkeit gelangen möchten. Die Schweden waren damit zufrieden, daß man von selbigem die Warburgische Successions-Sache separiren und jenen vorerst ausmachen sollte.

Die Chur-Bayerischen erklärten sich, daß sie ihres theils zufrieden wären, es bleibe der Amnistie-Punct, wie ihn die Hessen-Casselschen eingerichtet hätten. So hätten sie auch mit denen Chur-Mayntzischen, Chur-Eöllnischen und Fuldischen Abgesandten geredet, die sich in Rahmen ihrer Principalen declarirten: Sie wollten sich zu Abtrag der 600000. Thlr. mit verstehen, wann auch Pfalz-Neuburg, Ost-Friesland und der Wetterauische Graffen-Stand, nach Proportion, wie jeder Theil bisshero denen Hessen-Casselschen contribuirt habe, Beytrag thäte, und wären zufrieden, daß Chur-Brandenburg und Hessen-Darmstadt verschonet blieben. Der Chur-Eöllnische Abgesandte begehre, daß in das Instrumentum Pacis selbst, nicht aber in einen Neben-Receß gebracht würde, daß allein Chur-Brandenburg und Hessen-Darmstadt davon entlediget seyn sollten. So erkläre sich auch der Chur-Eöllnische Fünffter Theil.

Abgesandte nochmalen dahin, daß Hessen-Cassel Casseldt mit leidlicher Garnison so lange besetzt möchte, bis die Zahlung erfolgt sey. Wegen Destruction der Fortificationen, begehre oft-gedachter Chur-Eöllnischer, daß Sr. Churfürstliche Durchlauchten nur einen Platz, so von Seiten Hessen-Cassel im Stiffe bey diesem Krieges-Besen besetztiget, behalten möchte.

Die Chur-Bayerische schlugen auch vor, daß im Rahmen der gesamten Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften, ein beweglich Schreiben an Land-Graff Bezorgen zu Hessen-Darmstadt möchte abgehen, um ihn zu erinnern, daß er in der vorhabenden güttlichen Handlung zu Cassel ungesäumt schließen möchte, sintemahl man sonst mit den Tractaten hiesiges Orts darauf nicht warten, sondern auch darinn einen Schluß ergreifen dürfte: dergleichen Schreiben auch nach Cassel abzulassen, vor gut befunden wurde.

Um nun die Casselsche Sache desto besser zu incaminiren, verfügten sich am 22. Mart. die Altenburgischen, ueßt den Braunschweig-Zellischen und Calenbergischen Gesandten zu den Kayserlichen, allwo sie zusammen die Casselsche Postulata folgender massen durchgingen: Bey dem ersten Paragrapho, die Amnestie betreffend, erinnerten die Kayserlichen, die Land-Gräfin zu Cassel könne mit der Universal-Amnistia, inmassen
LIII dies

Der Reichs-
Stände
Schreiben an
bende Fürst-
lich-Hessische
Häuser, wegen
der güttlichen
Handlung zu
Cassel.

Einige Euan-
gelische geben
mit den Kay-
serlichen die
Casselschen
Postulata
durch.

1648.
Mart.

dieselbe mit denen Schwedischen abgeredet worden, wohl zufrieden seyn: Condescendierten aber doch endlich, und wollten 1) das Wort: *Neutralium*, nicht admittiren, aus Ursach, weil man im Römischen Reich unter denen Ständen von keiner Neutralität wisse, dieselbe auch in dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1641. cassiret worden sey. Die Fürstliche Gesandten erwiederten: Die Hessen-Casselschen hätten das Abschen, auf Hessen-Darmstadt, Pfalz-Neuburg und andere gerichtet, beforgend, dieselbe möchten das Haus Hessen-Cassel hinführo alles Anspruchs nicht entlassen wollen. *Illi*: So möge es stehen bleiben: Es sey an dem, daß die Neutralität nunmehr aufkommen, allegirten das Exempel mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Wie der Terminus Amnestie à quo zu geben sey?

Ferner und 2) difficultirten sie, die *reductionem Amnestiae ad initium Belli Bohemici*. Deswegen sie dann heftig und bey einer Stunde disputirten, und urgirten insonderheit, daß mit denen Cronen verglichen sey, es solle gesetzt werden: *ad initium horum motuum*. Die Fürstlichen: Solches bliebe ambigue gesetzt, und könnte künftig allein auf die Zeit gezogen werden wollen, da der König in Schweden auf den Deutschen Boden kommen sey: man solle das Jahr 1618. bemessen. *Illi*: Das wäre Ihro Kayserlichen Majestät noch mehr präjudicirlich. Die Fürstlichen: Ponatur sine ullo Termino: Daß jeder in den Standt zu restituiren, darinn er *ante destitutionem* gewesen. *Illi*: Wollten auch dieses nicht belieben. Die Fürstlichen: Ponatur: *ad initium primorum in Germania motuum*. *Illi*: Auch dieses schiecke sich nicht auf die Regulam &c.

Nachdem nun der Gesandte *Cranius* heftig disputirte, mit Vermelden, er könne Seinem Kayser zum Schimpff dergleichen Worte nicht sehen lassen, und wieder Ihro Majestät Instruction handeln, die Fürstlichen aber baten, man möchte doch damit das Friedens-Werck nicht aufhalten, denn Ihro Kayserlichen Majestät in ihren Erb-Landen dadurch nicht präjudiciret werde, davon der *§. Tandem omnes &c.* in puncto Amnestiae rede, so noch unverglichen; So sagte endlich *Wolmar*,

so möchte es dann stehen bleiben. Und war zu verspühren, daß er vielmehr seinen Collegen zu Gefallen darauf so hart bestanden war. Inmassen er ihnen dann, als sie fernereit etwas dawieder einwenden wollten, sagte: habe er es doch ihnen allbereit vorhin gewiesen, daß diese Worte im *§. 3. Amnestiae* zu befinden. Damit aber auch Sr. Kayserlichen Majestät nicht präjudiciret werde, solle man einen Parenthesin setzen, mit diesen Worten: *Exceptis Casareae Majestatis & Domus Austriae Vasallis & Subditis hereditariis, quemadmodum de iis in §. Tandem omnes &c. disponitur.*

Ad *§. 2dum* die Abtey Hirschfeldt betreffend, wollten die Kayserlichen die Worte: *in perpetuum* nicht zulassen, sondern anstatt derselben setzen: *Donec de Religione Christiana &c.* Die Fürstlichen: Wären doch die Worte, *in perpetuum*, bey den Stiftern, so der Cron Schweden und Chur-Brandenburg zugeeignet worden, gebraucht. *Illi*: Man gesuche der Fürstin zu Cassel keine Satisfaction, und sey also dispar ratio; Chur-Brandenburg erlange die Stifter loco *Equipollentis*. Man werde nur bey den Catholischen ein Disputat erwecken. Die Fürstlichen: Die Catholischen hätten dawieder nichts zu sprechen, sintemahl verglichen sey, daß die Stifter, so Anno 1624. in Evangelischen Händen gewesen, darunter Hirschfeldt zu zählen, denen Evangelischen verbleiben sollten. *Illi*: Wenn ein Evangelischer Standt Catholisch würde, und dergleichen Stifter in Händen hätte, sielen seine Stifter *ex fundamento Religionis* wieder an die Catholischen. Die Fürstlichen: Das gerade Widerspiel sey jeso verglichen, und daß die Stifter in den Standt sollten bleiben, wie sie Anno 1624. gewesen. Sonst könnten die Evangelischen auch wohl die Catholischen Stifter, so in ihren Territoriis gelegen, amoch reformiren. *Cranius*: So möchten die Chur-Bayerischen Gesandten kommen, und diese Worte auslöschen. Die Fürstlichen: Man könne es indefinitely setzen: *Domus Hasso-Cassellana, ejusque Successores retineant &c.* *Illi*: Wären damit zufrieden. Hingegen erinnerten die Altenburgischen im Nahmen des Hauses Sachsen: daß von dem Hause

1648.
Mart.

Wegen der Abtey Hirschfeldt.

1648.
Mart.

se Sachsen etliche Stücke an die 270. Jahr besessen worden wären, so das Stift Hirschfeldt anzusprechen, sich einmahls unternemen wollen. Gleichwie man aber dem Stift niemahls etwas geständig gewesen, also könne man auch Hessen-Cassel hinführo davon nichts einräumen. Damit jedoch die gebrauchten Worte: *sive intra sive extra Territorium*, nicht zu weit griffen, baten selbige hinzuzusetzen: *Salvo Jure Domus Saxonicae*. Illi: Sie wären zufrieden. Fragten, wie es mit der Probstley Gellingen bewandt, ob die Sächsischen deswegen vor diesen nichts erinnern hätten. Die Altenburgischen: Die Schwedischen hätten gegen sie gedacht, daß sie, die Kayserlichen, bey der gestrigen Conferenz deswegen in Nahmen des Fürstlichen Hauses Sachsen etwas moviret hätten, es müste aber ein Irthum seyn, indem sie davon keine Nachricht hätten.

Ad §. 3. Von der Marburgischen Successions-Sache sey igo nicht zu reden.

Wegen der Erb-Verbrüderung.

Ad §. 4. Berwilligten die Kayserlichen simpliciter, daß die Erb-Verbrüderung zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen, von Ihro Kayserlichen Majestät confirmiret, und die präjudiciallich gesetzte Clausul, ausgelassen werden sollte. Von dem *Pactio Hanovico* aber und Confirmation des Privilegii Primogenitura, sey jeto nicht zu reden, weil es ad punctum pratenste Satisfactionis Cassellanz nicht gehörig ic. Wann auch ferner Herr Land-Graff Ludwig um ein Indultum Majorennitatis bey Kayserlicher Majestät anhalte, würde Sie es nicht abschlagen, als welches wol geringern Standes-Personen wiederfahre.

Ad §. 5. Von der Waldeckischen Transaction sey künftig zu reden.

Von dem zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel wegen der Schaumburgischen Nemter, errichteten-Recells.

Ad §. 6. Illi: Wegen der 4. Schaumburgischen Nemter habe es seine Wichtigkeit. Dabey erinnerten die Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten etwas wegen Ihrer Fürstlichen Herrschaft Transaction, mit Hessen-Cassel jüngster Tage aufgerichtet, das Amt Schaumburg betreffend, Welches die Fünffter Theil.

Kayserlichen begehrtet massen einrückten. Und ist der dißfalls errichtete Haupt- und Neben-Recells allhie sub N. I. & II. zu lesen.

Ad §. 7. Illi: Hätten einen Aufsat gemacht, von wem und welcher gestalt die 600000. Rthlr. abgestattet werden sollten. Die Fürstlichen erinnerten aber, daß es auf solche Maasse nicht gehen werde, und waren die Kayserlichen zufrieden, daß man selbst einen Aufsat machte. Daß Chur-Brandenburg mit dem Beytrag sollte verschonet werden, wären sie einig: Es erinnerten aber die Fürstlichen, daß der Land-Graff zu Hessen-Darmstadt ebemäßig dieser Beschwörung zu entledigen sey. Illi: Sie wüsten nicht, ob dieser auch zur Hessen-Casselschen Contribution etwas gebe. Die Fürstlichen: In alle Wege, nachdem die Hessen-Casselschen Marburg eingenommen hätten. Die Kayserlichen erklärten sich auch, sie wollten, wann es begehret würde, neben den Schwedischen, wol ein unterschriebenes Arrestatum denen Chur-Brandenburgischen und Hessen-Darmstädtischen geben, daß Ihre Principalen mit dem Beytrag verschonet bleiben sollten.

Ad §. 8. Daß die Satisfaction der Hessischen Militie auszureichen, waren sie ganz willig. Die Fürstlich-Braunschweigischen sagten auch ausdrücklich, daß Fürstliche Hauß Braunschweig werde dazu nichts geben, es komme auch wie es wolle: denn es mit der Cron Schweden eine andere Gelegenheit habe. Die Hessischen hätten die Satisfaction aus den Quartieren übermäßig erhoben: Entweder, hätten sie das Geld der Soldatesca gereicht, so hätte also diese nichts weiter zu fordern; Wann sie aber das erpreßte Geld in ihren Seckel gesteckt hätten, wären sie solches wieder heraus zu geben schuldig. Welches sie selbst denen Hessen-Casselschen ins Gesicht gesagt hätten.

Ad §. 9. Meldeten die Kayserlichen, was von Demolition der befestigten Plätze der festen zu dem paragrapho Generalis Restitutionis; Chur-Edlin werde die Bestungen in seinen Stiftern nicht übern Hauffen werffen lassen. Hätten die Hessischen ein und

1648.
Mart.

Wer zu den 600000. Rthlr. zu contributeiren?

Satisfactio Militie Cassellanz.

Demolition der festen Plätze.

1648.
Mart.

und andern Ort befestiget, so sey hingegen von ihnen die Stadt-Mauer nieder gelegt worden, und wäre also aus einer Stadt kein Dorff zu machen. Die Fürstlichen: Der Chur-Cöllnische Abgesandte, Doct. Buschmann, begehre allbereit mehr nicht, als einen Platz in Stifft Münster, also zu lassen. Aber auch die Land-Stände wür-

den nicht zulassen, daß solche Orte befestiget und besetzt blieben, weil ihnen wohl wissend sey, was auf Guarnisonen gehe. Man könne aber doch wohl ein Temperamentum finden, nemlich, daß die Fortification nur so weit zu destruiren, daß die Städte gleichwohl nicht ganz offen stünden.

1648.
Mart.

N. I.

Haupt-Recessus zwischen Herzogen Christian Ludewigs zu Braunschweig und Lüneburg, dann Frauen Amalien Elisabethen, in Vormundschaft ihres Sohns, Herrn Land-Graff Wilhelms zu Hessen-Cassel, Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, und Herrn Philipsen, Graffen zu Schaumburg, aufgerichtet, etliche nachbahrliche Irrungen betreffend.

d. d. 1. Octobr. Anno 1647.

Zu wissen, als zwischen dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an einem, und dem Hoch-Wohl-gebohrnen Herrn Philipsen, Graffen zu Schauenburg, Lippe und Sternberg, an andern Theile, unterschiedliche aus etlichen zwischen den abgelebten Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttel- und Calenbergischen theils, und dem Herren Graffen zu Holstein-Schauenburg, Christmilden Angedenckens, vor Jahren aufgerichteten Erb- und andern Verträgen, herrührenden Ursachen halber, nachbahrliche Irrungen und Mißverstände sich angesponnen und enthalten, deswegen auch verschiedene Zusammenkünfte zu gütlichen Handlungen angestellet, so aber bisshero zu keiner Richtigkeit und Entscheidung gelangen mögen; und sich immittelst begeben, daß die Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Amelia Elisabeth, Land-Gräfin zu Hessen, gebohrne Gräfin zu Hanau, Mülingenberg, Gräfin zu Casenellenbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda, Wittwe, Vormünderinn und Regentinne des Fürstenthums Hessen, Dero geliebten Herrn Sohns, des auch Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Land-Graffen zu Hessen, Graffen zu Casenellenbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda, angezogenen Interesse halber, sich dabey eingelassen, worauf dann von allen Theilen eine abermahlige gütliche Handlung und Zusammenschickung etlicher von Dero vertraueten Endes-benannten Rätthen, beliebt und angestellet worden; Wobey der Durchlauchtige, Hochwürdige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, postulierter Coadjutor des Stiffts Raseburg, erwählter Thum-Probst des Erß-Stiffts Bremen, Vor-Hochgedachten Dero geliebten Herrn Vetteren, Herzogen Christian Ludewigen, freund-vetterliche Assistentz geleistet, daß demnach dieselbe nachfolgender massen verglichen und gänzlich beygelegt worden.

Anfänglich und zum ersten, als zwischen weyland Herzog Erichen, den Jüngern, zu Braunschweig und Lüneburg, und Herren Otten, Graffen zu Holstein-Schauenburg und Sternberg, am 6. Martii Anno 1565, ein Vergleich getroffen, vermöge dessen, nach Abgang des Gräflichen Schauenburgischen Mann-Stammes, die jetzt wohlgedachtem Gräflichen Hause Schauenburg respectiv zu Lehen aufgetragene und verlichene Aemter Lawenau, Bockloe und Mesmeroda, dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg, Calenbergischen theils, zurück und anheim fallen sollen, an Seiten hoch-ermeldtes Fürstlichen Hauses auch der Besiß selbiger Stücke völig ergriffen; So ist allerleits beliebt worden, daß es dabey nochmalts sein Verbleiben haben solle; Und thum Vor-Hochgedachte der Frau Land-Gräfin Fürstliche Gnaden, an statt und von wegen Ob-Hoch-ermeldtes Dero geliebten Herrn Sohns, wie auch Herrn Graffen Phi-

1648.
Mart.

Philipsen Hoch-Gräflicher Gnaden, vor sich und Dero allerseits Erben, Agnaten, Successoren und Nachkommen, gegen Seine, Herzogen Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden, derselben Erben, Agnaten, Successoren und Nachfolgere an der Regierung im Fürstenthum Calenberg, aller und jeder Ansprache, Forderungen und Præ-tensionen auf obgedachte Aemter, davon gehobenen Abnutzungen, und etwa angewandte Meliorationen, sich gänglich vergeben und verziehen.

1648.
Mart.

Als auch vord andere, von Vor-Hoch-und Wohl-gemeldten Ihro Fürstlichen und Hoch-Gräflichen Gnaden Gnaden, auf die im Amt Lawenau belegene Vogtey Hülffete auf das Tachtelfeldt, wie auch etliche in jetzt-gemeldtem Amte angegebene Lehenschafften, imgleichen auf das halbe Hals-Gerichte und den halben Zoll zu Gunstorff, Bolens-koffen, und die Holzung, die Weide genant, Præ-tensionen gemacht werden wollen, solche aber an Seiten Hoch-gedachtes Herrn Herzogen Christian Ludewigs Fürstlicher Gnaden nicht gestanden; So haben endlich der Frau Land-Gräfin Fürstliche, auch Herrn Philipsen Hoch-Gräfliche Gnaden Gnaden, allen solchen An- und Zusprüchen, wie auch denen derenthalben etwan angestellten gerichtlichen Klagen und Processen, wie solches zu Recht am beständigsten geschehen kan oder mag, hiemit und Krafft dieses gleicher massen renunciiret, und sich aller deren wissent- und wohlbedächtlich begeben, dagegen auch das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, aller Ansprache und Præ-tensionen an das Amt Schauenburg, ausserhalb was in diesem Vertrag verglichen, sich verziehet.

Demnach auch vord dritte Vor-Hochgedachtes Herrn Herzogen Christian Ludewigen Fürstliche Gnaden, als igo regierender Landes-Fürst des Fürstenthums Calenberg, die Stadt Oldendorff, samt den beyden Voigteyen Bischbeck und Lachem, cum pertinentiis, nach Abgang des Gräflichen Schauenburgischen Mann-Stammes, Inhalts des zwischen Hoch-ernannten Herzogen Erichen und Graffen Otten, am 10ten Aprilis Anno 1573, zur Neustadt aufgerichteten Vertrages, als zurück gefallene Stücke, Sr. Fürstlichen Gnaden zu restituiren und abzutreten begehret; man aber dagegen an Ihro Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin, und Herrn Graff Philipsen zu Schauenburg Seiten, dawieder eins und anders eingewendet: So ist geliebten Friedens und Erhaltung beständiger nachbahrlicher Einigkeit halber, dieses dahin endlich verglichen, daß Ihro Fürstliche Gnaden, Herzogen Christian Ludewigen, Dero Erben, Agnaten und Successoren, an der Fürstlichen Calenbergischen Regierung, nachbenannte Dorffschafften und Höffe, Halverstörff, Haberbeck, Scheffelsstein, Harcken-dorff, Rodenbeck und Dennerbrüg, Post-Holze, Egge, Wahrenthal, Hemeringen und Lachem, und also dieses, von der Gränze des Amtes Erken an, und so an der Land-Scheidung an der Sternbergischen Gränze herum, bis an die Goldbecker Feldmarck exclusive, und dann wieder nach der Weser hinunter, wo sich der Egger, Post-Holger, Rodenbecker, Wahrenthaler, Hemeringer und Lachemer Dorffschafften, ihre Feld-marcken nach Goldbeck, Eggestorff und Oldendorff werts, sich endigen, und so die Weser hinauf bis an Heipensen, samt allen in solchem Distrikt belegenen Land und Leuten, Zehnten und andern Gefällen, Wäldern, Holzungen, Jagten und Fischereyen, samt allen andern Gerechtigkeiten, Gerichten, Landesfürstlichen hohen Obzig- und Vorhämigkeit, wie die Nahmen haben mögen, nichts davon ausbesehiden, eigenthümlich behalten, und so viel Sr. Fürstliche Gnaden davon annoch nicht in Händen, so bald nach Vollenziehung dieses Recesses, und nachdem die Unterthanen von dem Herrn Graffen von Schauenburg der Pflichte (welches unverzüglich geschehen soll) erlassen, in vöbligen und gemugsahmen Besitz zu nehmen, wohlbefugt seyn. Die übrigen Stücke aber gedachter beyder Vogteyen, wie dieselbe in dem 1573. jährigen Vertrage enthalten, zusamt der Stadt Oldendorff, das Fürstliche Haus Hessen-Cassel cum Jure Superioritatis und mit allen Landen, Leuten, Zollen, Zehnten, Lehenschafften und allen Gefällen, nichts ausbesehiden, allermassen wie die Herren Graffen von Schauenburg dieselbe bishero inne gehabt und besessen, eigenthümlich haben, und nachfolgens der gestalt behalten sollen und mögen.

1648.
Mart.

Wie dann vordr vierdre hiebey transigiret und verglichen, da sich über kurz oder lang begeben wird, das Seine, Land Graffen Wilhelms Fürstliche Gnaden, und Deroselben niedersteigender Fürstlicher Mann-Stamm mit Tode abgehen sollte, (welches jedoch der Allerhöchste nach seinem väterlichen Willen verhüten wolle) daß dem, alsdann im Fürstenthum Calenberg regierenden Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, die ganze Fischbecker Vogtey, wie dieselbe, nicht zwar nach dem Vertrage des Anno 1573, sondern anjese von der Weser-Vogtey, (die hiebevordr auch zu bemeldter Fischbecker Vogtey gehörig gewesen) geschieden wird, und hierherwertz an der Hadendorffer Vogtey Grenzen stoßet, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Landesfürstlicher Hoheit, und andern in vorbemeldten drey und siebenzig jährigem Vertrage enthaltenen Juribus, und allen darinn belegenden Oberrern und adelichen Häusern, (benantlich Pögen, Haddensen, Hoffingen, Penzen, Wiepfe, Kloster und Dorff Fischbeck, Hauß Graue, Zeersen, Wickpolgen, Kruckeberg und Bergsen) mit allen Pertinentien, allermassen bisdahero die Herren Graffen von Schauenburg, und nun fürter die Fürstlich Hessen-Casselsche, alsdenn abgegangene Linie, dieselbe genüget, gebraucht und besessen, oder sich deren zu nußen und zu gebrauchen befugt gewesen; nichts davon ausbescheiden; Nach Abgang aber der Fürstlichen Rotenbergischen Linien, alsder auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Hermann, Herrn Friederichen und Herrn Ernsen, Gebrüdere, Land-Graffen zu Hessen, Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden, und Dero niedersteigenden Fürstlichen Mann-Stammes, alsdann die Stadt Oldendorff und alles übrige, wie solches in obbemeldtem 1573-jährigem Vertrage mit mehrem enthalten und determiniret worden, ohne einige Wiederrede, auch ohne Entgelt und Erstattung einiger etwa befindlicher Meliorationum und Besserungen, unverjähret, frey und unbeschränket, eigenthümlich an- und heimfallen, auch derielbe alsdann freye Macht und Gewalt haben solle, auf einen und andern obbeschriebenen Erdfnungs-Fall, die dergestalt angefallene Stücke, samt allen deren Zubehörung, propria autoritate zu ergreifen, und sich deren quovis competenti modo zu bemächtigen.

1648.
Mart.

Fünfftenz, damit auch Obdr-Hoch-ermeldten Herrn Herzogen Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden, Dero Erben und Successores an der Fürstlich-Calenbergischen Regierung, wegen vorberührter künftiger Klück-Fälle, an denen Stücken, so dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel obderrwilligter massen verbleiben, desto mehr versichert seyn mögen; so sollen alle und jede Landassen und Unterthanen, Geist- und Weltliche, sowohl in bemeldter Stadt Oldendorff, als denen beyden in offrt angezogenem 73-jährigen Vertrage benannter Vogteyen, so offrt sie die Huldigungs-Pflicht dem Herrn Land-Graffen zu Hessen-Cassel abstaten werden, auch Sr. Herzogen Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden, und Dero Erben, Agnaten und Successoren an dem Fürstenthum Calenberg, in solchen Huldigungs-Eyd, auf Maasse und Weise man sich in dieser Handlung der Eyd-Formul vereinbahret, einschließen, und denenselben in eventum mit beschwehren, und damit bey bevorstehender Huldigung den Anfang machen.

Zum Sechsten, damit der Grenze halber Gewisheit seyn, und deswegen über kurz oder lang bey den Nachkommen keine Miß-Verstände entstehen mögen; so ist dergleichen, daß derjenige District, so Sr. Herzogen Christian Ludewigs Fürstlichen Gnaden, vermöge dieser Transaction jese sobald eigenthümlich gelassen wird, von denen Stücken, so dem Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel verbleiben, mit Grenz-Steinen oder Pfählen vermahlet, und in bewährlichen Stande erhalten werde. Sonsten auf dem Fall, wann das ganze Fürstliche Hauß Hessen-Cassel, sowohl Wilhelmscher als Rotenburgischer Linie, obgedachter massen gänzlich, auf den letzten Fall erloschen, seyn und verbleiben, zwischen beyden Vogteyen Fischbeck und Lachem, und dem Amt Schauenburg, die uhralte Grenze, welche in ermeldtem 1573-jährigem Vertrage enthalten und determinirt, ohnangesehen von einem und andern derselben Stück neue Vogteyen gemacht, oder etliche davon an andere Vogteyen geleger seyn möchten.

Wors

1648.
Mart.

Vors Siebende, wollen Ihre Fürstliche Gnaden die Frau Land-Gräfin, und der Herr Graff Hoch-gedacht, sobald dieser Reccels von allen Herren Principalen vollzogen, alle und jede im Gräflichen Archivo, auf denen Aemtern befindliche, oder sonst in ihrem gewahrhaft vorhanden, die Aemter Lawenau, Bockloe und Mesmeroda, wie auch die Stücke, so dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg jezo verbleiben, concernirende Documenta und Urkunde, Erb- und Amt-Registere und Rechnungen, Ihre Fürstlichen Gnaden, Herzogen Christian Ludewigen, bona fide heraussfer geben lassen.

1648.
Mart.

Zum Achten, ob zwar Ihre Fürstliche Gnaden, die Frau Land-Gräfin sich versichert halten, daß oft Hochgedachten Dero geliebten Herrn Sohns Gerechtsahme an dem Amt Schauenburg und dessen Pertinentien, genugsam fundiret; So haben dennoch Herrn Herzog Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden, bey Antretung dieser gütlichen Handlung ausdrücklich und feyerlichst bedingen lassen: Dafern über kurz oder lang sich ein oder ander unterfangen würde, dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel wegen jezt-besagten Amts Schauenburg gang oder zum theil Lites zu moviren, solches auch endlich evinciren und in Besitz nehmen sollte, daß auf solchen gang unvermutheten Fall, dieser jeczige, als aus gewissen, bewegenden, allein die beyde Fürstliche Häuser Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel angehende Ursachen, aufgerichteter Vergleich, jezt Hoch-ermeldter Sr. Herzogen Christian Ludewigs Fürstlichen Gnaden, und Dero mitbeschriebenen sohanen dritten zum Vortheil keines wegus präjudiciren, noch Dero Wohlbefugniß zu allen und jeden Stück en quæstionis einziger massen nachtheilig, sondern, daß besagter 1573-jähriger Vertrag, in seinen vöhligen Kräften und Valor alsdann gegen den dritten seyn und verbleiben solle: welches dann auch an Seiten der Frau Land-Gräfin Fürstlicher Gnaden anstatt Hoch-benannten Dero Herrn Sohns, und Sr. Fürstlichen Gnaden Erben und Successoren, also für genehm gehalten, und ist dabeneben festiglich versprochen worden, daß auf solchem Fall, Hoch-ermeldte beyde Fürstliche Häuser in Exemption und maintenirung der Stücke Quæstionis, ein dem andern nach besten Vermögen assistiren, und vielbesagten 1573-jährigen, auch diesen jeczigen Vertrag, sowohl in- als aufferhalb Rechtsens, maintainiren und vertreten wollen.

Vors Neunte, ist verabrebet und beliebt worden, daß alle und jede Persohnen, so sich etwa in obberstandenen bißhero streitig gewesenenen Sachen einziger massen gebrauchen lassen, oder sonst Ihre Fürstliche Fürstliche und Hoch-Gräfliche Gnaden Gnaden Gnaden, es sey auf was Manier es immer möchte geschehen seyn, etwa an die Hand gegangen wären, daß dieselbe derentwegen nicht beungnadet, oder so wenig an Güthern als Personen verfolget, sondern solches alles hiemit aufgehoben, vergeben und vergessen seyn solle.

Damit man auch vors Zehende eigentlich wissen möge, in was Proportion dieselbe Dörffer, so einem und andern Theil vermöge dieses Vergleichs verbleiben, in Puncto onerum ordinariorum und extraordinariorum, vornemlich derer, so sie in diesen annoch leyder continuirenden Kriegs-Troublen ferners etwa übernehmen müßten, gegen einander stehen; So wollen Hoch-ermeldte beyderseits Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, sobald nach Vollziehung dieses Reccelles, dero Beschuff gewisse Personen, an dieselbe Orter abordnen, welche obgedachte Proportion mit Fleisse indagiren, nach deroselben eins vom andern separiren, und also eine billig-mäßige Richtigkeit unter bemeldten Dörffern treffen sollen, damit kein Theil mit dem andern in solchen Sachen hinführo ichtwas mehr zu schaffen, noch des andern seine Bürde zu tragen, nöthig haben möge.

Zum Elfften ist verabrebet, daß diese Handlung den Privatis an ihren wohlhergebrachten und erweislichen Juribus und Gerechtsahmen, an einem und andern unter dieser Transaction begriffenen Orten, nicht präjudiciren, noch denselben einigen Abbruch causiren soll.

Und

1648.
Mart.

Und denn vordr Zwölffte, weil in Anno 1602. am 17. Februarii, zwischen dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen theils, und dem Gräflichen Hause Schauenburg, ein gewisser Grenz-Vertrag aufgerichtet, als ist verabredet, daßes bey demselben Vertrage, wie derselbe in Anno 1614. am 16. Decembris, confirmiret worden, in allen übrigen, worinn es wegen der Grenzen des Amts Lauenau, Bockloe und Mesmeroda, seithero auch durch diesen jehigen Vergleich, sich damit nicht geändert hat, sein Verbleiben haben, und darüber etwa entstehende Streitigkeiten darnach decidiret werden sollen.

1648.
Mart.

Zum Dreyzehenden thun Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche und Hoch-Gräflische Gnaden Gnaden Gnaden vor sich, Dero Erben, Agnaten und Nachkommen, allen und jeden Exceptionibus, Geist- und Weltlichen Beneficiis, so ihnen allerseits, wider diese Vergleichung zu statten kommen könnten oder möchten, und in specie den Exceptionibus doli mali, fraudulentæ persuasionis, circumventionis, læsionis, erroris, Instrumenti noviter reperti, restitutionis in integrum, rei non sic sed aliter gesta, quod non liceat rem propriam vel alienam propria autoritate occupare, und deswegen competirenden Actionibus und rechtlichen Wohlthaten, quod generalis renunciatio non valeat, nisi præcesserit specialis, und allen andern Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, hiemit und krafft dieses wissent- und wohlbedächtlich renunciiren, verziehen und begeben.

Obbesagtes alles und jedes ist im Nahmen Ihre Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Fürstliche und Hoch-Gräflische Gnaden Gnaden Gnaden Vor-Hochgedacht, durch Dero sonderliche dazu destinierte und bevollmächtigte Räte, als an Seiten Ihre Ihre Herrn Herzogen Friederichs, und Herrn Christian Ludewigs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, die Wohl-Edle, Gestrenge, West- und Hoch-Gelahrte Herren, Justum Linden, der Rechten Doctoren, Hoff-Rath und Hoff-Gerichts Assesoren zu Zelle, Paul Joachim von Bülow, Geheimbten und Cammer-Rath, und Joachim Becken, der Rechten Doctoren, Hoff-Rath und Hoff-Gerichts Assesoren zu Hannover: von wegen Ihre Fürstlichen Gnaden, der Frau Land-Gräfin, die auch Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte Herren, Adolph Wilhelm von Krossegk, Geheimbten und Krieges-Rath, Nicolaum Christoph Müldenern, der Rechten Licentiaten und Reglerungs-Rath zu Cassel; dann Ihre Hochgräflischen Gnaden halber, den Besten und Hochgelahrten Herrn David Bestelln, der Rechten Doctoren, Rath und Professoren zu Hintein, hiemit in Güte abgehandelt, gänglich verglichen und bengelegt. Es verpflichten sich auch obgedachte Herren Deputirte Ihrer allerseits gnädigen Herren Principalen Ratification innerhalb 14. Tagen à dato ohnfehlbar einzuschaffen, und gegen einander auszuwechseln.

Dessen zu Urfund sind immittelst dieser Reccessu 4. ins rein gebracht, von erwehnten Abgesandten mit eigenhändlichen Subscription und aufgedruckten Petschaften besesiget, und davon zwey den Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen, der dritte den Fürstlichen Herren Hessen-Casselschen, der vierdte dem Herrn Gräflischen Schauenburgischen Lippischen Deputirten zugestellt worden. So geschehen Lauenau, den ersten Tag Octobris, Anno Ein tausend sechs hundert sieben und vierzig.

(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)Justus Linden,
Dr.Paul Joachim
von Bülow.Joachim Becke,
Dr.Adolph Wilhelm
von Krossegk.(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)

Nicolaus Christoph Müldener, L.

David Bestell, Dr.

N. H.

1648.
Marr.

N. II.

1648.
Marr.

Neben-Recess zu dem vorstehenden Haupt-Recess gehörig.

Kund und zu wissen sey hiemit männiglich, als heute dato zwischen dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an einem, und der auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Amelia Elisabeth, Land-Gräfin zu Hessen, gebohrnen Gräfin zu Hanau, Münsenberg, Gräfin zu Cagenellenbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda, Wittwen und Regentin, in Vormundschaft Dero freundlichen lieben Sohns, des auch Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Land-Graffen zu Hessen, Graffen zu Cagenellenbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda: wie auch dem Hoch-wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Philipsen, Graffen zu Schauenburg, Lippe und Sternberg, am andern Theil, wegen der Stadt Oldendorff unter Schauenburg, wie auch der beyden Vogtreyen Wisbeck und Lachem, und anderer Mißhelligkeiten, ein beständiger Vergleich getroffen, daß demnach dabey bewilliget und abgeredet worden, daß Hoch-ermeldtes Herrn Herzogen Christian Ludewigs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlicher Gnaden, und Dero Successoren, den regierenden Landes-Fürsten des Calenbergischen theils, die Lehenschafft derer Glützer, welche die Poste zu Posteholke bisshero von dem Herrn Graffen zu Schauenburg recognosciret, inkünftig verbleiben, Herr Land-Graff Wilhelm zu Hessen aber, und Sr. Fürstlichen Gnaden niedersteigender Mann-Stamm, die übrigen in den Sr. Herzogen Christian Ludewigs Fürstlicher Gnaden angefallenen Dörffern befindliche Vasallagia behalten; wenn aber der erste oder letzte Fall des, in angeregtem Vergleich beliebten Pacti successorii, sich begeben wird, Hochgedachtes Herzogen Christian Ludewigs Fürstlicher Gnaden, Dero Erben, Agnaten, Successoren und Nachkommen, alle Lehenschafften, so in den, durch solche Fälle auf Dieselbe devolvirten, wie auch denen Sr. Fürstlichen Gnaden jetzt verbleibenden Stücken befindlich, gänglich und unzertheiler anfallen sollen; Wie dann auch ferner Hoch-wohlgedachtem Herrn Graffen zu Schauenburg, die Amts-Intraden und Gefälle, so aus den Dörffern Lachem, Hemering und Warenthal, bis nechst-künftige Ostern von den Unterthanen aufgebracht werden müssen, zu erheben und zu genießsen, eingeräumt seyn, jedoch, daß dieselbe, nach billigen Dingen und also moderirt werden, daß die arme Unterthanen dadurch nicht übersetzet, sondern es mit denselben, in Exaction der Aufkünstten, also, wie mit andern Einwohnern der Schauenburgischen Dorffschafften geschieht, gehalten werde. Den Zehnten zu Hemering betreffend, soll die Gerechtigkeit desselben dem Herrn Graffen Vor-Hoch-wohlgemelbt, und Sr. Hoch-gräflichen Gnaden männlichen Leibes-Lehns-Erben verbleiben, nach deren Abgang aber, welches in Händen des Allmächtigen stehet, Sr. Herzogen Christian Ludewigs Fürstlichen Gnaden und Deroselben mit-benannten, wieder heim-und anfallen.

Diweil auch Zweifel vorgefallen, ob die Dörffer Lütken-Wieden und Hohe-Baden, unter denen Dörffern und Dörtern, welche den Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, Calenbergischen theils, auf tddtlichen Abgang des Fürstlich-Hessens-Casselschen Mann-Stammes, vermöge oben benannten Reccessus, wieder anfallen, begriffen; so ist, auf vorhergangene Anzeigung, verabscheidet und hiemit bewilliget, daß solche beyde Dörffer, weil sie mit zu dem District der übrigen Dörffer gehören, zugleich mit und neben den andern, in angeregtes Pactum successorium gezogen, auch das Homagium, so offst solches von den Unterthanen derer, vermöge obangezogenen Haupt-Vergleichs, künftigt zurück fallender Dörffer und Dörtern, eingenommen wird, zugleich auf Herrn Herzogen Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden und Dero Erben, Successoren und Nachkommen, dem Vertrage de Anno 1573. unabbrüchig, eventualiter gerichtet werden soll. Alles getreulich, stett, vest und unabbrüchig zu halten. Dessen zu Urkund ist darüber dieser Neben-Recess aufgerichtet, und Fürstlicher Theil. M m m m vor

1648
Mart.

von Ihro Fürst- und Gräflichen Gnaden Gnaden Abgeordneten, bis zu dero gnädiger Herren Principalen Ratification, mit ihrer Subscription und sùgedruckten Secreten befestiget und vollzogen. Actum Lavenau, am ersten Tag Octobris, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, im ein tausend sechs hundert vierzig und siebenden Jahre.

1648
Mart.(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)Justus Linden,
Dr.Paul Joachim
von Bülow.Joachim Wecke,
Dr.Adolf Wilhelm
von Krosigk.(L.S.)
(impr.)(L.S.)
(impr.)Nicolaus Christoff
Müldener, Lt.David Bessell,
Dr.

§. VIII.

Projecten zu
Regulirung
des Cassel-
schen Satis-
factions-
Puncts.Casselsches
Project.

Um den Casselschen Punct noch besser zu betreiben, verfassten die Sachsen-Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten, vor sich ein Project, wie solcher, nach der bisherigen Unterhandlung, einzurichten seyn möchte, welches Project selbige den Schweden, Donnerstags den 23. Martii beliefferten. Die Casselschen Gesandten aber waren damit gar nicht einig, sonderlich, daß zu Bezahlung der 600000. Rthlr. Satisfactions-Geldere, auch andere Stände, als die Catholischen Stifter, concurriren sollten; Uebergaben demnach des folgenden Tages den Schweden ein anderes Project, worüber die sogleich mit den Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten eine ausführliche Unterredung pflogen, und ihnen eröffneten, was die Casselschen bey Auslieferung solches ihres Auftrages desideriret hätten. Nämlich: 1) hätten sie begehrt, daß an statt des Wortes: *Satisfactions*, etwa zu setzen: *Restitutionis & indemnitas loco*, weil obiges Wort auch die Schwedische Gesandten wegen ihrer Cron nicht gebrauchen wollen. Welches nun vor sich. 2) Wäre von ihnen die Parenthesis: *exceptis Casarea Majestatis &c.* ausgelöscht, und denen Schwedischen beygebracht worden, wann es also sollte stehen, werde es dem §. *Tandem omnes &c.* so doch als unerglichen, ausgestellt sey, präjudiciren; Zumahl das Wort: *di-*

spontur, gebraucht werde in praesenti, welches vielmehr in futuro stehen sollte, disponetur. 3) Hätten sie gesetzt, daß Ihr Fürstliche Gnaden, *etiam omnium ceterorum beneficiorum hujus Pacificationis pari cum reliquis Statibus Jure*, fähig seyn solle. Die Fürstlichen erläuterten diese Worte also: Darunter stecke die Calviniserey, denn an statt, daß man ihr Begehren wegen Inrodurierung der Reformirten Religion ausgelöschet, und es dahin gestellet seyn lassen, was man in einem sonderbahren Articulo mit den Reformirten verglichen: So wollten sie durch obige Worte ein mehrers in puncto Religionis Calvinianae, ejusque Exercitii erlangen. 4) Wären die Worte: *Sakvo Jure Domus Saxonicae, ratione Abbatie Hirschfeldt*, ausgelöschet. 5) Wollten sie dem Grafen Philippen von der Lippe, einen Grafen zu Schaumburg genennet haben. Auch 6) die Worte der Waldeckischen Transaction halber, ausgelöschet wissen: *Quatenus ea Casarea Majestati & Romano Imperio non prajudicat &c.* Sie, die Schwedischen, eruchten demnach die Altenburgischen und Braunschweigischen sich zu bemühen, damit die Sache vollends zum Stande gebracht würde.

Dem zu folge verfügten sich selbige nebst dem Weymarschen zu dem Kayserlichen Legaten Bollmar, und redeten mit ihm Bollmar.

Einige Evangelische communiciren darans mit ihm Bollmar.